

# **Samtgemeinde Tostedt**

## **Satzung über die Benutzung der Bücherei der Samtgemeinde Tostedt und über die Erhebung von Gebühren (Büchereibenutzungs- und - gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58, 98 und 111 der Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Nr.3/2007 S.41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.7.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in seiner Sitzung am 10.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Samtgemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Tostedt. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen dieser Satzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.

### **§ 2**

#### **Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

### **§ 3**

#### **Anmeldung**

- (1) Die Benutzerin/Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an und erhält einen Leseausweis.

Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert.

Die Benutzerin/Der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Satzung zur Kenntnis genommen zu haben.

- (2) Minderjährige können selbst Benutzer werden. Für die Anmeldung ist das schriftliche Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (3) Die Benutzerinnen/Benutzer sind verpflichtet, der Bücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

# Samtgemeinde Tostedt

## § 4

### Ausleihe, Leihfrist, Gebühren

- (1) Gegen Vorlage des Leseausweises können die Medien der Bücherei für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.  
In besonderen Fällen kann die Ausleihanzahl begrenzt werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt für

Bücher, E-Books	3 Wochen
Zeitschriften	1 Woche
Audiovisuelle Medien	2 Wochen
- In besonderen Fällen kann die Leihfrist verkürzt werden.
- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Telefonische Verlängerungen, per Mail oder im Internet-Katalog der Bücherei sind möglich.
- (4) Die Leihfrist kann höchstens zweimal verlängert werden.

## § 5

### Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Bücherei nicht vorhandene Bücher können über die Fernleihe aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Es gelten hierfür die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Bearbeitungskosten werden gemäß § 11 erhoben.

## § 6

### Verspätete Rückgabe, Einziehung

Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr gemäß § 11 zu entrichten.

## § 7

### Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadensersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der/die Benutzer/in, auch wenn ihn/sie kein Verschulden trifft.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch von ihr ausgeliehene Medien entstehen.

# Samtgemeinde Tostedt

## § 8

### Schadensersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr nach § 11 erhoben.

## § 9

### Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

- (1) Jede Benutzerin/Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen und Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.
- (3) Essen und Rauchen sind in der Bücherei nicht gestattet.

## § 10

### Ausschluss von der Benutzung

Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Büchereisatzung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

# Samtgemeinde Tostedt

## § 11

### Gebühren

(1) Für die Benutzung der Bücherei werden folgende Gebühren erhoben:

1.	a) Nutzungsgebühr jährlich für Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres (mit E-Medien)	20,00 €
	b) Nutzungsgebühr jährlich für Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres (Medien ohne E-Medien)	15,00 €
	c) Nutzungsgebühr jährlich für Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres (nur E-Medien)	10,00 €
	d) Kinder, Schüler, Studenten und Auszubildende über 18 Jahre, Personen im freiwilligen sozialen Jahr, Wehr- und Zivildienstleistende, Bezieher von Leistungen nach dem SGBII, SGB III oder IV sowie Gleichgestellte bei entsprechendem Nachweis	frei
2.	Leihgebühr für audiovisuelle Medien (Ausnahme Beigaben in Büchern und Zeitschriften)	
	a) Hörbücher	1,00 €
	b) CD-ROM	1,00 €
	c) Video	1,00 €
	d) DVD	1,00 €
	e) Konsolenspiele	1,00 €
3.	Säumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro Medieneinheit (Bücher, Zeitschriften zuzüglich Beilagen) pro Woche	0,50 €
	Säumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro audiovisuelle Medien pro Woche	1,00 €
4.	Kostenersatzpauschale bei kleineren Schäden an Medien	3,00 €
5.	Einarbeitung eines Ersatzexemplars für ein beschädigtes oder in Verlust geratenes Medium	2,00 €
6.	Bearbeitungsgebühr je Fernleihmedium.	3,00 €
	Darüber hinaus sind Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, von der Benutzerin/dem Benutzer zu tragen.	
7.	Kopien aus Büchern und Zeitschriften DIN A 4	0,20 €
8.	Erstellen eines Leseausweises	3,00 €
9.	Ausstellen eines Ersatzausweises	3,00 €

Die jährliche Nutzungsgebühr wird erstmalig mit der Anmeldung fällig. Die Folgebeiträge werden jeweils jährlich erhoben.

# Samtgemeinde Tostedt

(2) Es entstehen und sind gleichzeitig fällig:

1. die Säumnisgebühr sofort nach Ablauf der Ausleihfrist
2. die Kostenersatzpauschale bei kleineren Schäden an Büchern sofort nach Ablauf der Ausleihfrist
3. die Einarbeitung eines Ersatzexemplars für ein beschädigtes oder in Verlust geratenes Medium sofort nach Ablauf der Ausleihfrist
4. die Fernleihgebühr mit der Bereitstellung des Mediums
5. die Kopien aus Büchern und Zeitschriften sofort bei Anforderung

## § 12

### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner/in ist der/die Inhaber des Benutzerausweises, bei nicht voll Geschäftsfähigen der/die gesetzliche Vertreter/in.

## § 13

### Verwaltungszwangsverfahren

Rückständige Gebühren, Kosten, Auslagen sowie zurückbehaltene Bücher werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen eingezogen.

## § 14

### Inkrafttreten

Diese Büchereibenutzungs- und gebührensatzung tritt mit Wirkung vom **01.11.2013** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Büchereibenutzungs- und gebührensatzung vom 01.01.2010 außer Kraft.

Tostedt, den 10.12.2013

Dirk Bostelmann  
Samtgemeindebürgermeister